



Schutzkonzept religiöse Veranstaltungen für Freikirchen **ohne Zertifikat** (Version 13.09.2021. Diese Version löst die Version 26.06.2021 ab. **Neue Punkte sind rot markiert**)¹

1. Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.² Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Der Bundesrat hat am 08. Sept. 2021 beschlossen, dass ab dem 13. Sept. 2021 nur noch religiöse Veranstaltungen bis 50 Personen ohne Zertifikat stattfinden dürfen.

Gemäss Art. 14 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden. Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

In gewissen Bereichen, wie Maskenpflicht für Schulen, können die Kantone wieder eigene Massnahmen erlassen. Adressen zu den kantonalen Regelungen gibt es im Anhang 1 dieser Unterlagen.³

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021: <https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2021/379>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 07.07.2021: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

2. AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

2/3 → Räume dürfen nur zu 2/3 der Saalkapazität belegt werden

Contact Tracing → Es wird eine Kontaktliste von allen Anwesenden erstellt

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich die Massnahmen so zu gestalten, dass die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung einen wirkungsvollen Schutz vor Ansteckungen mit Covid-19 haben.

¹ Dieses Schutzkonzept Version 13.09.2021 wurde vom Dachverband Freikirchen.ch aufgrund der BR Entscheide vom 08.09.2021 erstellt und am 13.09.2021 in Kraft gesetzt. Änderungswünsche bitte an Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch richten peter.schneeberger@feg.ch

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

³ Weitere Infos zu den Kantonen gibt es auch unter diesem Link: <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (So ist die Corona-Situation in Ihrem Kanton)

Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Im Anhang 1 hat ein Schutzkonzept für Angestellte.

4. Vor der freikirchlichen Veranstaltung, wie Gottesdienste

Die Kirchenleitung bereitet die freikirchlichen Veranstaltungen so vor, dass die Einhaltung der Massnahmen gewährleistet werden kann.

Massnahmen:

1. Die Veranstaltungsteilnehmenden werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen (Plakat, Screen usw.) darüber informiert, welche Massnahmen in der Veranstaltung gelten. **Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass die Kontaktdaten erhoben werden.**
2. Es wird darüber informiert, dass in freikirchlichen Veranstaltungen gemäss Art. 6.1 Covid-19-Verordnung Besondere Lage in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskenpflicht gilt.
3. Es wird sichergestellt, dass Masken am Eingang vorhanden sind, falls jemand die Maske vergessen hat.
4. Es wird eine zuständige «Person Schutzkonzept» für jede Veranstaltung bestimmt.
5. Eine freikirchliche Veranstaltung mit Zertifikats-Zugangsbeschränkung **ist bis 50 Personen** nicht vorgesehen.
6. Veranstaltungen mit Sitzgelegenheit sind bis zu einer Personenanzahl von 1'000 Personen in Innenräumen erlaubt. In Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen. Die Sitzordnung ist so zu gestalten, dass höchstens 2/3 der vor Covid-19 Saalkapazität belegt werden.
Anzahl Sitzplätze Vor-Covid:
Anzahl Sitzplätze mit einer 2/3 Belegung:

Anhang

Dürfen Gottesdienste in mehreren Räumen gleichzeitig im Kirchengebäude mit je 50 Personen stattfinden?

Bei Veranstaltungen gilt die Besucherbeschränkung von **50 Personen ohne Zertifikat**. Die Erläuterungen schreiben, dass nur noch insgesamt **50 Personen ohne Zertifikat** anwesend sein dürfen. «An einem Konzert mit Bestuhlung für das Publikum können, wenn die Zahl der Musikerinnen und Musiker sowie der mitwirkenden Personen 100 beträgt, somit noch 900 Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wenn der Raum gross genug ist.»⁴

Wichtig: Kinder sind nach Auskunft der Rechtsabteilung BAG Personen und zählen genau gleich wie Erwachsene (was für eine schöne Aussage!). Da der Kindergottesdienst /Sonntagschule/Kinderhüte als Parallelprogramm zum Gottesdienst durchgeführt wird **und eine eigene Veranstaltung ist**, ist folgende Lösung für Freikirchen möglich.

BAG Direktionsmitteilung vom 29.10.2020: «Ein Aufteilen des Gottesdienstes zur gleichen Zeit auf höchstens [50 korrigiert Verfasser] Erwachsene und [eine durch das Schutzkonzept festgelegte Anzahl korrigiert Verfasser] Kinder ist nur möglich in einem abgetrennten Gebäudeteil/Räumen und mit von der anderen Örtlichkeit getrennten Infrastruktur (Ein- und Ausgänge, WC Anlagen usw.). Eine Durchmischung der Personen ist, wenn immer möglich zu unterlassen. Es ist möglich zwei Gruppen zu machen Kigo und Kinderhüte. ... Eine Durchmischung ist nur gestattet, wenn Eltern aus dem Erwachsenenbereich ihr Kind in der Kinderhüte kurzfristig betreuen müssen.»

Gottesdienste in zeitlicher Abfolge sind möglich, wenn sich die Teilnehmenden nicht begegnen, sehr gut gelüftet wird zwischen den Gottesdiensten.

⁴ Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021, S.17

Fazit: Es ist möglich gleichzeitig Gottesdienste mit jeweils 50 Personen mit einer Saalkapazität von 2/3 in mehreren voneinander getrennten Sälen zu führen.

5. Eingangskontrolle während der freikirchlichen Veranstaltung, wie Gottesdienste

Die Kirchenleitung stellt eine sachgerechte Eingangskontrolle sicher, indem sie folgende Massnahmen umsetzt.

Massnahmen:

1. Der Eingangs- und Ausgangsbereich einer Veranstaltung wird so kanalisiert, dass der Abstand der Teilnehmenden von 1.5 Metern jederzeit eingehalten werden kann. Dies kann durch Bodenmarkierungen oder Kanalisationseinrichtungen erreicht werden.
2. An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
3. Eine Kontakterhebung muss bei freikirchlichen Veranstaltungen durchgeführt werden, wenn keine Zertifikatskontrolle stattfindet. Die Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmenden werden erfasst und auf einer Liste festgehalten, damit das Contact Tracing sichergestellt werden kann (Name, Adresse, Tel.Nr). Wenn möglich mit digitalen Anmeldungen arbeiten, damit die Erfassung am Eingang einfach gehandhabt werden kann.
4. Es müssen genügend Mülleimer zur Verfügung stehen, um eine sachgerechte Entsorgung der Masken zu gewährleisten.
5. Es ist zu empfehlen einen Begrüssungsteam an den Eingang zu stellen. Es ist schön, am Eingang begrüsst zu werden. Überdies kann das Begrüssungsteam freundlich auf das Schutzkonzept hinweisen, das Contact Tracing erledigen und Menschen die Sicherheit geben, einen fröhlichen Gottesdienst zu erleben.
6. Bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskenpflicht.
7. Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.⁵
8. Die Konsumation in Innenräumen ist nicht mehr gestattet ohne Zertifikatspflicht. Im Aussenbereich gibt es beim Essen oder Trinken keine Beschränkungen. Gottesdienstteilnehmende im Aussenbereich (ohne Zertifikat) können jedoch mit Maske ein Kaffee im Innenbereich holen oder die sanitären Anlagen benutzen.

6. Während der freikirchlichen Veranstaltung, wie Gottesdienste

Die freikirchliche Veranstaltung, wie ein Gottesdienst ist ein besonderer Moment der individuellen und gemeinschaftlichen Gotteserfahrung. Zur Gewährleistung einer freikirchlichen Veranstaltung gelten folgende Massnahmen.

Massnahmen:

1. **Lüften**
Vor, während und nach der Veranstaltung wird auf eine gute Lüftung geachtet. Es wird empfohlen

⁵ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

vor allem nach der Anbetungszeit ein Stosslüften zu machen.
 Freikirchen mit schlechtem Raumklima achten auf ein vermehrtes Lüften.
 Freikirchen mit nicht so hohen Räumen empfiehlt sich eine Anschaffung eines CO₂ Messgerätes, damit das Lüften je nach Raumklima gesteuert werden kann.

2. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass in den Saal und der Auslass aus dem Saal erfolgt gestaffelt, damit die Abstandsregel eingehalten werden kann.

Sitzordnung Reihenbestuhlung

Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt (Dies ist eine Faustregel des BAG und entspricht gemäss Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage dem 1.5 Meter Abstand).⁶ Die Stühle sollen, wenn möglich, immer in verbundenen Reihen mit einem **normalen Abstand zwischen den Reihen** aufgestellt werden. Es besteht eine Sitzpflicht, das heisst, dass jeder im Gottesdienst eine Sitzgelegenheit hat, ob er beim Singen steht oder sitzt ist ein Ausdruck seiner anbetenden Haltung. Empfohlen wird, dass die Anbetungsleitung aufruft zum gemeinsamen Aufstehen oder Sitzen.

Die Sitzordnung ist so zu gestalten, dass höchstens 2/3 der vor Covid-19 Saalkapazität belegt werden. Hier gilt es mit Augenmass mit der Saalkapazität umzugehen.⁷

3. Singen

Der Gemeindegesang ist mit Tragen einer Gesichtsmaske wieder erlaubt (Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 6).

Die Anbetungsband (Musiker) trägt auf der Bühne eine Maske. Einzelsängerinnen und Sänger dürfen unter Wahrung anderer Massnahmen für den Gesangsteil die Maske abnehmen. Die Anzahl der Sängerinnen und Sänger richtet sich nach der Bühnengrösse. Es muss mindestens ein Abstand von drei Metern zwischen den Sängern eingehalten werden oder andere Massnahmen ergriffen werden (Plexiglasabschrankung oder Maskenpflicht).

Proben sind wieder möglich, es gibt keine maximale Personenzahl mehr. In Innenräumen müssen bei Bandproben die Kontaktdaten erhoben werden oder Masken getragen werden. Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.

Es sind gemäss Covid-19-Verordnung Besondere Lage keine Tanzveranstaltungen erlaubt.

4. Abendmahl

Die Durchführung des Abendmahls ist gut wieder möglich. Über die Art und Weise der Durchführung entscheidet die Kirchenleitung. Das Abendmahl kann z.B. an Abendmahlsstationen abgeholt oder durch Mitwirkende durch die Reihe gegeben werden. Die Gottesdienstteilnehmende nehmen

⁶ Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021, S.29

Gemäss Ziffer 1.3.2 besteht im Sitzplatzbereich von Betrieben und an Veranstaltungen (bspw. Kirchen, Kinos, Theater, Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen) eine Erleichterung: angesichts der oftmals vorhandenen und teilweise verankerten Sitzreihenordnung sind im Rahmen bestehender Kapazitätsbeschränkungen nach Möglichkeit die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Damit wird in aller Regel nicht der erforderliche Abstand von 1,5 Metern (nach Ziffer 1.3.1) erreicht, was aus Praktikabilitätsgründen in Kauf genommen wird. Als gleichwertiger Abstand gilt die Distanz, die durch den Wegfall eines im betreffenden Betrieb üblichen Sitzes oder Stuhls in einer Stuhlreihe entsteht. Ausgenommen von der Vorgabe ist die Besetzung durch Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist (vgl. Ziff. 1.3.5).

⁷ Die 2/3 Saalbeschränkung wurde im Zuge der Öffnungen für Grossveranstaltungen am 26. Juni 2021 erlassen. Nach Einschätzung des Freikirchenverbandes gilt die 2/3 Saalkapazität vor allem für sehr grosse Veranstaltungen, da sie im FAQ des BAG 26.06.2021 bei religiösen Veranstaltungen eingefügt wurde. Im FAQ BAG vom 26.05.2021 war diese Beschränkung noch nicht vorhanden.

das Brot und Traubensaft an den Platz, nehmen die Maske ab und essen das Abendmahl und setzen dann die Maske wieder auf.

5. Maskenpflicht

Bei frei-/kirchlichen Veranstaltungen gilt ab 12 Jahren eine Maskenpflicht (Ausnahme med. oder psych. Dispens, Bühnenpräsenz und in Gruppenräumen, wenn die kantonalen Bestimmungen das für Teilnehmende zulassen).

Anhang

Openair Gottesdienste

Draussen gibt es bei Sitzpflicht keine Personenbegrenzung. Ohne Sitzpflicht sind bis zu 500 Besucherinnen und Besucher für Gottesdienste zugelassen. Es müssen keine Masken getragen werden.

Kasualien

Taufen sind gut wieder durchführbar. Krankensalbungen unter Einhaltung der Maskenpflicht können gut durchgeführt werden.

7. Nach der freikirchlichen Veranstaltung, wie Gottesdienste

Ein wichtiger Teil des freikirchlichen Lebens geschieht im Austausch miteinander nach dem Gottesdienst. Die Kirchenleitung setzt folgende Massnahmen um:

Massnahmen:

1. Kirchenkaffee oder Gemeindeessen

Die Konsumation in Innenräumen ist nicht mehr gestattet ohne Zertifikatspflicht. Gottesdienstteilnehmende (egal ob mit oder ohne Zertifikat) können jedoch mit Maske ein Kaffee im Innerbereich holen oder die sanitären Anlagen benutzen. Im Aussenbereich fallen die Beschränkungen der Gästegruppen weg. Es kann im Stehen gegessen werden. Auch braucht es im Aussenbereich kein Contact Tracing und die Maskenpflicht fällt weg.

2. Nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten nach üblichem Standard geputzt.

8. Weitere Veranstaltungen oder Teilnehmergruppen im freikirchlichen Kontext

1. Kleingruppen oder Vereinsaktivitäten

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Freikirchen stattfinden, dürfen höchstens 30 Personen innen und 50 Personen draussen teilnehmen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen). Es braucht für diese privaten Veranstaltungen, wie Kleingruppen, kein Schutzkonzept. **Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen des BAG.**

Die Kleingruppen sind in der Gestaltung des Programmes frei.

Wie sieht es mit Arbeitsgruppen, Kleingruppen oder Weiterbildungsangeboten in freikirchlichen Räumlichkeiten aus?

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumlichkeiten **bis 50 Personen** (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, Kurse, Weiterbildungen, Sitzungen, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln und das Einhalten und Auflegen des Schutzkonzeptes.

Massnahmen:

1. Für Vereinsaktivitäten (wie MV) besteht eine Personenbeschränkung **auf 50 Personen, ab dann muss eine Zertifikatspflicht eingeführt werden**. Bei Vereinsaktivitäten muss eine Kontaktherhebung aller Anwesenden sichergestellt werden.
2. Es gilt auch bei anderen freikirchlichen Veranstaltungen in Innenräumen wie gesellige Anlässe, Schulungen, Gebetsanlässe, usw. eine Maskenpflicht.
3. Tanzveranstaltungen im Rahmen einer Freikirche sind nicht erlaubt.
4. Besteht bei einer freikirchlichen Veranstaltung keine Sitzpflicht (die Teilnehmer bewegen sich frei ohne Stühle) dürfen höchstens 250 Personen innen und 500 Personen aussen an der Veranstaltung teilnehmen. Der Veranstalter stellt diese Personenbeschränkung mit einem Ticketsystem sicher.

2. Kirchliche Trauungen oder Beerdigungen

Bei diesen Anlässen gelten die gleichen Vorgaben, wie bei Gottesdiensten.

3. Next Generation

Für Aktivitäten von Kindern, Teenie und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 gibt es die Einschränkung, dass ab 12 Jahren eine Maske getragen werden muss. Es müssen die nötigen AHAL Schutzmassnahmen eingehalten werden.

Das Schutzkonzept Freikirchen 13.09.2021 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule und den kantonalen Vorgaben.

Massnahmen:

Für Aktivitäten (Sport, Kultur, Kirche) von Kindern, Teenies und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 besteht nach Artikel 6g Besondere Lage keine Einschränkung ausser, dass eine Maskenpflicht ab 12 Jahren gilt, bei nicht so grossen Räumlichkeiten oder fehlenden Abständen. Die Maskenpflicht gilt nur innen. **Eine Zertifikatspflicht ist für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre nicht vorgesehen.**

Achtung: Die Maskenpflicht wird wieder kantonal geregelt. Auskunft zu den kantonalen Regelungen gibt es bei den kantonalen Gesundheitsämtern. Adressen sind im FAQ 01. 07.2021 aufgeführt oder unter <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (So ist die Corona-Situation in Ihrem Kanton).

2.1 Kindergottesdienst / Sonntagschule / Kinderhort

Je nach kantonalen Vorgaben kann die Maskenpflicht für Gruppenstunden aufgehoben werden. Für Mitarbeitende im Kinderhort entfällt die Maskenpflicht solange sie sich im Kinderhüteraum befinden. Verlassen sie den Raum gilt eine Maskenpflicht.

2.2 Biblischer Unterricht

Der biblische Unterricht ist dem KUW der Schule gleichgestellt und keine Veranstaltung, sondern ein Teil des freikirchlichen Lehrunterrichtes.

2.3 Jungschar

Für den Ameisli, Jungschar, Teenie und Unihockeybereich hat der BESJ eine eigene Weisung herausgegeben. Auch hat der BESJ ein sehr gutes Schutzkonzept für Lager.

https://besj.ch/corona/#anchor_Off7e65_Accordion-Was-empfiehl-der-BESJ

2.4 Kinderwochen

Es gelten die üblichen AHAL Regeln (die Maskenpflicht wird je nach Kanton unterschiedlich für den Schulbetrieb gehandhabt. Wir empfehlen eine Maskenpflicht analog zum obligatorischen Schulalltag, jedoch mind. ab 12 Jahren, wenn es altersdurchmischte Gruppen hat).

Soviel wie möglich in gleichbleibenden Gruppen, mit fix zugeteilten LeiterInnen arbeiten. Abstände

sind im Bereich Plenar mit Sitzgelegenheit nach wie vor wichtig. Bei Bastelposten oder Aktivitäten spielen sie weniger eine Rolle. Hier gilt es Augenmass walten zu lassen.

Mitarbeitende, die zur Risikogruppe gehören, müssen besonders geschützt werden

Unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und analog zu den Schutzkonzepten in der Schule ist auch Essen möglich.

Auflegen des Schutzkonzeptes/FAQ und Bestimmen einer verantwortlichen Person Schutzkonzept.

Ein gutes Beispiel für ein Schutzkonzept einer Kinderwoche findet man bei der Kiwo Hottingen.

[Corona Schutzkonzept | Ferienwoche für Kinder in Zürich | KiWo Hottingen \(kiwo-hottingen.ch\)](#)

2.5 Kinder, Teenies und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001

In der Erläuterung Covid 19-Verordnung besondere Lage 31. 05. 2021 Seite 24 steht:

«Im Zusammenhang der Regelungen für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ist es generell ein übergeordnetes Ziel, dieser Altersgruppe mit Blick auf ihre Entwicklung möglichst wenig Einschränkungen aufzuerlegen (vgl. auch Art. 6e und 6f mit Bezug auf Kinder und Jugendliche dieser Jahrgänge). Auch aus den weiteren Bestimmungen der Verordnung lässt sich nicht ableiten, dass Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der obligatorischen Schule sowie der Bereiche Sport und Kultur restriktiv gehandhabt werden sollen.“

9. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.⁸ (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann bei grippalen Symptomen.⁹

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.¹⁰

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss nur in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.¹¹ **Personen mit der Covid-Impfung müssen im Normalfall nicht in Quarantäne.**

Massnahmen:

⁸ <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

⁹ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00 Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

¹⁰ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

¹¹ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

1. Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.¹² (**Achtung der Aufruf zu Quarantäne oder Isolation darf nur von den kantonalen Stellen gemacht werden und nicht von Vereins- oder Kirchenleitungen.**)
2. Personen mit Covid-19 Symptomen besuchen keine freikirchliche Veranstaltung. Dies ist eigenverantwortliches Handeln. Begrüssungsteams von freikirchlichen Veranstaltungen machen keinen Gesundheitscheck am Eingang.

10. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Zudem werden die Instruktionfilme auf www.freikirchen.ch online geschaltet und regelmässig ein FAQ publiziert zu den aktuellen Massnahmen.

Die Veranstaltungsteilnehmenden müssen darüber informiert werden, dass in den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen einer Freikirche die Kontaktdaten bei einer Konsumation erhoben werden und es eine Maskenpflicht gibt.

11. Distanzregeln

In Innenräumen gilt Abstand halten auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht. Ebenfalls müssen die Abstände aussen nicht mehr eingehalten werden.

Massnahme:

Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand von mindestens 3 Metern eingeräumt.

12. Hygienemassnahmen

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen der Räumlichkeiten nach der Veranstaltungen nach üblichen Standards. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

Das Tragen von Masken ist im Innenbereich von Freikirchen zwingend und durchgehend einzuhalten (Ausnahme Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlicher Dispens). Die Maskenpflicht wird durch die zuständige Kirchenleitung durchgesetzt. Für die Konsumationen nach dem Gottesdienst und für die Einnahme des Abendmahls dürfen die Masken abgezogen werden.

13. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Gemeinden protokollieren die Teilnehmenden an freikirchlichen Veranstaltungen mittels Erhebung von Kontaktdaten.

¹² <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

Dies kann ausnahmsweise auch mit einem Foto der Anwesenden dokumentiert werden (Neue Besucher werden mit Adresse erfasst. Diese Massnahme gelten nur, solange die Covid-19 Gesetze in Kraft sind). Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer und Wohnort zu hinterlassen.

Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt, muss pro Veranstaltung bezeichnet werden.

14. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnungsdienste, Abstandsmarkierungen, usw.). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept¹³.

Name und Adresse örtlichen Freikirche:

Verbandszugehörigkeit:

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung:

Name Stellvertreter:

Laurence Mee
Bezirkspräsidentin

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: 21.9.21

L. Mee

¹³ siehe www.freikirchen.ch